

Stellungnahme der Stadt Wuppertal

| Lfd.-Nr. | Stellungnehmende/r | Fundstelle | Stellungnahme | ggf. Textvorschläge | Anmerkungen |
|----------|--------------------|-------------|---|---------------------|-------------|
| 1 | UIB | § 37 Abs. 6 | <p>Abweichend von § 16 Absatz 9 Satz 1 dürfen die Emissionen an Formaldehyd in Zündstrahl- oder Magermotoren, die mit Biogas, Erdgas, Klärgas oder Grubengas betrieben werden, bis zum 31. Dezember 2019 im Abgas eine Massenkonzentration von 30 mg/m³ nicht überschreiten.</p> <p>→ In § 16 Abs. 13 (welcher sich auf Abs. 9 bezieht) steht geschrieben, dass bereits ab dem 05.02.2019 ein EGW von 30 mg/m³ einzuhalten ist. Das deckt sich auch mit der LAI-Handlungsempfehlung für Formaldehyd. Liegt hier ein redaktioneller Fehler vor?</p> | Bereinigung | |
| | UIB | § 16 Abs. 9 | Die Einstufung eines Motors in Nr. 3 - Motoren mit sonstigen Brennstoffen (insbesondere) oder Nr. 5 - Sonstige Motoren könnte sich in der Praxis als schwierig darstellen! | Konkretisierung | |
| | | | | | |
| | | | | | |